Chor Korntal e.V.
Frauen- und Männerchor
Mitglied im
Schwäb. Chorverband

KORN
TAL
CHOR

Mitgliedskarte und Satzung des Chor Korntal e.V.

Mitgliedskarte

geb. am

ist Mitglied im Chor Korntal e. V.

seit

Der 1. Vorsitzende

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbands im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen Chor Korntal e. V..
Er hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges sowie die Jugendförderung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) aktiven Mitgliedern
Dies kann auf Antrag jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

b) fördernden Mitgliedern

Dies kann auf Antrag eine natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Chors unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Für die Unterpunkte a) und b) gilt folgendes:
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. **c) Ehrenmitgliedern**
Dies kann durch Ausschussbeschluss eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

d) Mitgliedern des Jugendchors
Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter des Jugendchors. Für den Jugendchor gilt die Satzung des zuständigen Kreisjugendrings.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bezahlt werden.

(3) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig und bindend ist. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung

- Die Sängerversammlung

- Der Ausschuss

- Der Gesamtvorstand

- Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal jeden Jahres durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Außerdem kann der Gesamtvorstand bei Bedarf oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diesem Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist stattzugeben.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende mindestens 2 Wochen vorher im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen bzw. durch Rundschreiben einzuladen.

(3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 16) und Satzungsänderungen (§ 17) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) **Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:**

1. Wahl der Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands.
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Erledigung der gestellten Anträge
6. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorsitzendem, Schriftführer und Kassenführer
7. Entlastung des Gesamtvorstands
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins
10. Entscheidung über die Berufung nach den §§ 3 und 5 der Satzung.

§ 8 Die Sängerversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung geht eine Sängerversammlung voraus, in welcher das musikalische Programm festgelegt und die internen Angelegenheiten des Chores besprochen werden und der Chorleiter einen Bericht abgibt.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) **Der Gesamtvorstand besteht aus:**
- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, die aktive Mitglieder sein sollten
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in

(2) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Dem Gesamtvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§11 Der Ausschuss

(1) **Ausschuss besteht aus:**
- dem Gesamtvorstand
- einer Sängerin

- einem Sänger
- einem fördernden Mitglied
- 3 weiteren Mitgliedern für den Vergnügungs- und Arbeitsausschuss
- einem Vizedirigenten

(2) Der Vorsitzende hat das Recht, zu Sitzungen weitere beratende Mitglieder einzuladen. Der Ausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Dem Ausschuss obliegen die Planung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen. Außerdem verfügt er über die finanziellen Mittel des Vereins.

§12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von
2 Jahren im rollierenden System.

Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder dem Ausschuss angehören.

Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der genehmigten Ausgaben.

§13 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chors wird von der Sängerversammlung gewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Gesamtvorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung
vereinbart.

Der Chorleiter ist im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.
Der musikalische Leiter des Jugendchors wird unter den gleichen Bedingungen verpflichtet.

§14 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs geregelt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Gründungsdaten

1919 Gegründet als “Männerchor Korntal”

1960 Gründung des Frauenchors

1963 Namensänderung in “Frauen- und Männerchor Korntal”

1994 75-jähriges Jubiläum und Namensänderung in “Chor Korntal”

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum CHOR KORNTAL e.V. als

Chor Korntal e.V.
Frauen- und Männerchor
Mitglied im
Schwäb. Sängerbund

KORN TAL CHOR

☐ **fördernder Mitglied** ☐ **aktives Mitglied**

Name: Vorname:

geboren am: Telefon:

PLZ Wohnort:

eingeführt durch:

Straße:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Bankeinzugsermächtigung

Der CHOR KORNTAL e.V. wird hiermit stets widerruflich ermächtigt, den Jahresbeitrag zu Lasten des nachstehenden Kontos einzuziehen:

Kreditinstitut:

Konto-Nr.:

BLZ:

Kontoinhaber:

Ort / Datum:

Unterschrift: _____